

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
zH Hr. Mag. Robert MITSCH
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWF-43.900/0017-II/2/2008

Unser Zeichen, Bearbeiterin
Pri/Cl, Prischl

Klappe (DW) Fax (DW)
466 100 467

Datum
23.04.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird zwar die Rechtsnachfolge der OeAD GesmbH zum Verein Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation ausführlich geregelt, die Regelungen bezüglich der betroffenen ArbeitnehmerInnen und deren Vertretung in den neuen Gremien sind jedoch aus Sicht des ÖGB äußerst mangelhaft.

§ 2 regelt die Vermögensübertragung, hier wird in einem Nebensatz erwähnt, dass der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten übertragen werden. In Hinblick auf die betroffenen ArbeitnehmerInnen fehlt jedoch in § 5 ArbeitnehmerInnenbestimmungen jeder Hinweis auf eine Übernahme mit allen Rechten und Pflichten.

Dies muss, wenn möglich in einem eigenen Paragraphen, eindeutig klar gestellt werden.

Bedenklich ist auch, dass in § 5 ArbeitnehmerInnenbestimmungen im letzten Satz ("Sämtliche Arbeitsstätten bilden einen einheitlichen Betrieb...") der derzeitige Zustand festgeschrieben und auf eine zukünftige Veränderung nicht eingegangen wird. Mit diesem Textvorschlag ist auch kein Reagieren der ArbeitnehmerInnenvertretungen auf eine Veränderung in der Betriebsstruktur, die dem Aufgabengebiet des Kuratoriums vorbehalten ist, möglich.

NEUE ADRESSE
1010 Wien, Laurenzerberg 2

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw
ZVR-Nr.: 576439352

Internet www.oegb.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

§ 6 Aufsichtsrat regelt das Vorschlagsrecht einzelner Ministerien, die Entsendung von ArbeitnehmerInnenvertreterInnen in den Aufsichtsrat ist jedoch nicht angeführt, ebenso wenig bei der Bestellung des Kuratoriums, welches bestimmte Entscheidungen analog einem Aufsichtsrat trifft, die unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse haben.

Im GmbHG sind Ausschüsse des Aufsichtsrates geregelt, nicht aber Beiräte. Werden diese aus dem Aufsichtsrat heraus bestellt, fehlt die Einbindung der ArbeitnehmerInnenvertreterInnen. In Ausschüssen nach dem GmbHG wäre dies jedoch der Fall.

Das in § 6 vorgesehene Kuratorium wäre gemäß den Erläuterungen nicht aufsichtsratspflichtig. Dies ist aus Sicht des ÖGB nicht akzeptabel und bedarf einer Änderung.

Ebenfalls muss hier ausdrücklich klargestellt werden, dass die ArbeitnehmerInnenvertreterInnen gemäß ArbVG in den Aufsichtsrat entsenden.

Im § 6 Abs 5 werden "Programmspezifische Beiräte" beschrieben, es fehlt die Klarstellung, dass es sich hierbei um Ausschüsse handelt, damit wäre die Besetzung und Mitwirkung der ArbeitnehmerInnenvertreterInnen gewährleistet.

§ 9 Programme und Unternehmenskonzept regelt in Abs 3, dass der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur das Entlohnungs- bzw. Gehaltsschema zu genehmigen hat. Es wird jedoch nicht angeführt, nach welchem Gehaltsschema die ArbeitnehmerInnen entlohnt werden.

Weiters fehlt hier die Klarstellung, dass der Aufsichtsrat in dieses Genehmigungsverfahren maßgebend einzubeziehen ist.

Hinterfragungswürdig ist ebenfalls die im Beiblatt „Finanzielle Auswirkungen“ angeführte Ersparnis bei Personal und Sachausgabenausgaben.

Wir ersuchen um dringende Berücksichtigung unserer Anliegen und Anmerkungen.



Rudolf Hundstorfer
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär